

GÜTERTARIF

Neuausgabe vom 15. Dezember 2022

Gültig ab 01. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Abkürzungen.....	3
Kontakt.....	4
Gültigkeitsbereich.....	4
1 Basisfracht.....	6
1.1 Frachtberechnung.....	6
1.2 Nicht vom Beförderer gestellte Güterwagen.....	8
1.3 Zuschlag- und Sonderbedienungsfrachten.....	9
1.4 Zusatzleistungen / Nebenentgelte.....	10
1.5 Erläuterungen zu den Zusatzleistungen / Nebenentgelten.....	16
2 Tauschgeräte.....	18
3 Lademittel.....	21
4 Auflistung des Wagenstandgeldes und des Abbestellentgeltes gemäß Zusatzleistungen.....	19
5 Bahnhofverzeichnis.....	21
1.1 Vorbemerkungen.....	22
1.2 Verzeichnis der Abkürzungen.....	22
1.3 Bahnhöfe mit Zollabfertigungsdienst.....	37
1.4 Terminals des Kombinierten Ladungsverkehrs.....	37
1.5 Bahnhöfe mit Gleiswaagen.....	38
1.6 Besonderheiten für Schmalspurstrecken.....	39
6 Kilometeranzeiger.....	1
1.1 Vorbemerkungen.....	2
1.2 Entfernung zwischen von der Rail Cargo Austria AG bedienten Bahnhöfe(n) des ÖGT – Bahnhofverzeichnisses.....	3
1.3 Entfernungen nach den Grenzbahnhöfen und Grenzen.....	44
1.4 Durchgangsentfernungen zwischen Grenzbahnhöfen und Grenzen.....	53

Abkürzungen

AB	Anschlussbahn
AfV	Anzeigeblatt für Verkehr
ACTS	Abroll-Container-Transport-System
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Bf.	Bahnhof
CCT	Combi Cargo Terminal
CIM	Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (Anhang B zum COTIF)
COTIF	Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr
CUV	Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang D zum COTIF)
ITE	Intermodale Transporteinheit
NCTS	New Computerised Transit System
NHM	Harmonisiertes Güterverzeichnis
ÖGT	Gütertarif der Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (Anhang C zum COTIF)
ZF	Zentrale Frachtberechnung
Ziff.	Ziffer
Zu	Privatbahn – Zuschlagfrachten

Kontakt

Zur Erstellung logistischer Gesamtlösungspakete und bei Bedarf an speziellen Logistikleistungen im Konventionellen und Kombinierten Ladungsverkehr stehen Ihnen die Transportberater von Rail Cargo Austria AG gerne zur Verfügung.

- Tel. +43 5 7750
- Mail: info@railcargo.com
- Internet: www.railcargo.com

Gültigkeitsbereich

Der **Gütertarif** (ÖGT: allgemeiner Code-Nr. 0000.00 oder Code-Nr. 0000.04 für den Kombinierten Ladungsverkehr) gilt

- im Verkehr zwischen den oder innerhalb der von der Rail Cargo Austria AG bedienten Bahnhöfe(n) des ÖGT – Bahnhofverzeichnis.
- im Übergangsverkehr zwischen den Österreichischen Bundesbahnen und den nachstehenden, in die Durchrechnung einbezogenen österreichischen Privatbahnen:
 - **Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH (GKB)**
 - **Montafoner Bahn Aktiengesellschaft (MBS)**
 - **Raab-Oedenburg-Ebenfurther Eisenbahn (ROeEE)**
 - **Salzburg AG – Lokalbahn (SLB)**
 - **Steiermärkische Landesbahnen (STLB)**
 - **Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H (St&H)**
 - **Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen (WLB)**
 - **Zillertaler Verkehrsbetriebe AG – Zillertalbahn (ZB)**
- im Verkehr mit ausländischen Bahnen, wenn nicht besondere Bedingungen in internationalen Tarifen festgesetzt sind,
- im Verkehr auf den Strecken ausländischer Eisenbahnen über das deutsche Staatsgebiet zwischen *Salzburg* und *Kufstein* über *Rosenheim* sowie zwischen *Ehrwald Zugspitzbahn* und *Scharnitz* über *Garmisch-Partenkirchen*.
- im Verkehr auf den Strecken ausländischer Eisenbahnen über das ungarische Staatsgebiet zwischen *Baumgarten* und *Deutschkreutz*, zwischen *Loipersbach-Schattendorf* und *Deutschkreutz*, jeweils über *Sopron*, sowie zwischen *Jennersdorf* und *Heiligenkreuz Businesspark* über *Szentgotthárd*.

Die in diesem Tarif vorgesehenen Frachten, Frachtsätze, Zuschlagfrachten, Nebenentgelte und sonstigen Beträge enthalten keine Umsatzsteuer.

Die Frachten und Rechnungssummen werden erforderlichenfalls kaufmännisch auf volle 10 Cent gerundet.

Änderungen, Berichtigungen und Außerkraftsetzungen dieses Tarifs werden im AfV veröffentlicht.

Weitere Informationen über Leistungen und Konditionen der RCA sind in den AGB enthalten.

Basisfracht

1 Basisfracht

1.1 Frachtberechnung

Die Basisfracht beinhaltet die Bereitstellung der Wagen, den Transport sowie die einmalige Beistellung und Abholung am Übernahmeort bzw. Ablieferungsort. Darüber hinaus gehende Leistungen werden gesondert verrechnet.

Für vom Beförderer gestellte Wagen gelten folgende Frachtpreise:

Basisfracht 2023			
Entfernung bis KM	Wagen mit 2 Achsen	Wagen bis 4 Achsen	Wagen bis 6 Achsen
70	658	1316	2303
80	694	1389	2430
90	731	1461	2557
100	767	1533	2684
110	803	1606	2810
120	839	1678	2937
130	875	1751	3064
140	912	1823	3191
150	948	1896	3318
160	984	1968	3444
170	1020	2041	3571
180	1057	2113	3698
190	1093	2186	3825
200	1129	2258	3952
220	1201	2403	4205
240	1274	2548	4459
260	1346	2693	4712
280	1419	2838	4966
300	1491	2983	5220
320	1564	3128	5473
340	1636	3273	5727
360	1709	3417	5981
380	1781	3562	6234
400	1854	3707	6488
450	2035	4070	7122
500	2216	4432	7756
550	2397	4794	8390
600	2578	5156	9024
650	2759	5519	9658
700	2941	5881	10292
750	3122	6243	10926
800	3303	6606	11560
850	3484	6968	12194

- I. Erfolgt die **Frachtberechnung je Tonne**, so wird die Fracht gesondert vereinbart und im Frachtbrief die vom Absender angegebene Masse des Gutes auf volle 100 kg aufgerundet.

Als Masse des Gutes zählt alles, was mit diesem zur Beförderung aufgegeben wird.

Bei vom Beförderer gestellten Wagen ist das am Wagen angeschriebene Eigengewicht ein Richtwert, der vom Kunden / Auftraggeber nicht zur kommerziellen Weiterverrechnung verwendet werden darf.

Die Fracht wird für mindestens 10,0 Tonnen je Wagenachse, bei Verwendung von Wagen der Gattung Ga und Ia jedoch für mindestens 30,0 Tonnen je Wagen berechnet.

- II. Für Sendungen in **nicht vom Beförderer gestellten Güterwagen** wird die Fracht um 15 % vermindert.
- III. Bei **Überschreitung der Lastgrenze** wird ein Frachtzuschlag in Höhe eines Viertels der Fracht vom Versandbahnhof bis zum Bestimmungsbahnhof erhoben. Dieser Frachtzuschlag kommt nicht zur Anwendung:
- bei Überschreitung der Lastgrenze, sofern der Absender im Frachtbrief das Feststellen der Masse durch die Eisenbahn verlangt hat; verlangt der Absender im Frachtbrief das Prüfen der Masse im Bestimmungsbahnhof, so hat er dennoch bei Überschreitung der Lastgrenze den Frachtzuschlag zu zahlen;
 - bei einer, während der Beförderung, durch Witterungseinflüsse verursachten Überschreitung der Lastgrenze, sofern nachgewiesen wird, dass die Masse zum Zeitpunkt der Annahme die Lastgrenze nicht überschritten hat.
- Die Überschreitung der Lastgrenze bzw. eine Achslastüberschreitung wird durch Verwiegung festgestellt, sofern keine Daten von dynamischen Messeinrichtungen des Infrastrukturbetreibers vorliegen. Liegen Daten von dynamischen Messeinrichtungen des Infrastrukturbetreibers vor, so sind diese für die Feststellung der Überschreitung der Lastgrenze sowie einer Achslastüberschreitung maßgeblich.
- IV. Die Beförderung von **Ladungsrückständen** in der für leere Güterwagen als Beförderungsmittel berechneten Fracht ist bis zu einer Masse von 10 % der höchsten Lastgrenze enthalten.
- V. Für **Leerrücksendungen** von Verpackungsmitteln und Beförderungsgeschäften – z.B. nicht vom Beförderer zur Verfügung gestellte Paletten, private Lademittel, private Kleincontainer und ACTS-Behältern (AbrollContainer-TransportSystem) nach vorangegangener Vollsendung mit RCA wird die Basisfracht um 70 % vermindert, sofern für die Leerrücksendung ein mit einer vorangegangenen Vollsendung beladen eingetroffener Wagen verwendet wird.
- VI. Für **Sendungen**, welche **aus mehreren Wagen** bestehen (Verladung des Gutes auf mehrere Wagen, Verwendung von Schutzwagen, Aufgabe mehrerer Wagen mit einem Frachtbrief) wird die Fracht für jeden Wagen gesondert berechnet. Die Mindestmasse bei einer vereinbarten Frachtberechnung je Tonne gemäß Ziffer I wird bei Verladung des Gutes über mehrere Wagen oder Verwendung von Schutzwagen jedoch nach Maßgabe der Achsenanzahl beider bzw. aller für diesen Transport benötigten Wagen ermittelt.
- VII. Für **außergewöhnliche Sendungen** (Beladetarif der RCA) und besondere Beförderungsleistungen (z.B. Führung als **Sondergüterzug**), sowie **Sendungen der NHM 8601-8606 und NHM 9924** werden die Beförderungsbedingungen und die Frachtberechnung gesondert vereinbart.
- VIII. Für **Sendungen**, die von einem Absender an einen Empfänger **im selben Bahnhof** aufgegeben werden, werden folgende Frachten je Wagen berechnet:
- Sendungen, bei unmittelbar vorangegangener oder unmittelbar nachfolgender Vollsendung, an der RCA beteiligt gewesen ist bzw. beteiligt sein wird, nach bzw. von diesem Bahnhof, wird im Frachtbrieffeld 14 der Tarif 0000.80 eingetragen und folgende Frachtsätze berechnet:
 - zweiachsige Wagen: € 109,10
 - Wagen mit mehr als 2 Achsen: € 150,60
 - für alle anderen Sendungen werden die Frachten gemäß Ziff. 1 Basisfracht berechnet.
- IX. Im Verkehr mit **Schmalspurbahnen** werden die Frachten und allfällige Nebenentgelte nach Maßgabe des verwendeten Normalspurwagens berechnet; die Aufgabe des in mehrere Schmalspurwagen verladenen Gutes erfolgt mit Zustimmung des Versandbahnhofes mit einem Frachtbrief.

1.2 Nicht vom Beförderer gestellte Güterwagen

Frachttabelle für den Transport leerer, nicht vom Beförderer gestellter Güterwagen als Beförderungsmittel, welcher vor, nach oder ohne einen Lastlauf mit RCA durchgeführt wird.

ÖGT					
Leerlauffrachten 2023					
0099.03					
Entfernung bis KM	Wagen mit 2 Achsen	Wagen mit 4 Achsen	Wagen mit 6 Achsen	Wagen mit 8 Achsen	Wagen mit 12 Achsen
70	471	525	578	1 346	1 527
80	485	543	595	1 393	1 574
90	504	558	617	1 432	1 628
100	518	578	633	1 486	1 670
110	536	593	653	1 526	1 723
120	549	609	670	1 567	1 771
130	566	628	691	1 612	1 825
140	582	645	710	1 659	1 874
150	595	663	728	1 705	1 920
160	614	679	748	1 746	1 976
170	628	699	767	1 797	2 022
180	643	714	787	1 839	2 079
190	660	734	805	1 885	2 126
200	674	751	826	1 931	2 180
220	707	784	865	2 014	2 283
240	738	822	902	2 110	2 377
260	767	853	940	2 195	2 479
280	801	890	977	2 287	2 583
300	832	923	1 017	2 375	2 685
320	863	957	1 056	2 461	2 788
340	895	994	1 095	2 553	2 889
360	923	1 027	1 133	2 639	2 993
380	956	1 062	1 168	2 732	3 087
400	990	1 098	1 208	2 820	3 189
450	1 067	1 185	1 303	3 044	3 440
500	1 143	1 268	1 396	3 263	3 686
550	1 222	1 357	1 494	3 488	3 946
600	1 300	1 445	1 589	3 714	4 199
650	1 378	1 532	1 685	3 939	4 450
700	1 457	1 619	1 781	4 159	4 701
750	1 535	1 706	1 879	4 385	4 961
800	1 613	1 791	1 972	4 602	5 204

Die Frachten gelten für CUV-Sendungen mit RCA; allerdings nicht für Tiefladewagen und Autotransportwagen.

1.3 Zuschlag- und Sonderbedienungsfrachten

Zuschlagfrachten

Im Übergangsverkehr mit den im Bahnhofverzeichnis mit „Zu 1, ..., Zu 19“ gekennzeichneten Bahnhöfen der österreichischen Privatbahnen sind nachstehende Zuschlagfrachten je Wagen oder je Tonne festgesetzt, die zu der Ziff. 1 Basisfracht hinzugezählt werden.

Für die Leersendungen von nicht vom Beförderer zur Verfügung gestellten Wagen, Verpackungen und Beförderungsgeräten nach Ziff. I und IV des Abschnittes Frachtberechnung werden keine Zuschlagfrachten berechnet.

Zu	Bahnhöfe	Zuschlagfracht	
		je Wagen	je Tonne
Zu 2 (St&H)	Alle	Nach Vereinbarung	
Zu 4 (St &H)	Alle	€ 162,20	€ 6,60
Zu 5 (St&H)	Alle	Nach Vereinbarung	
Zu 6 (GKB)	Schwanberg	€ 240,20	€ 6,00
Zu 6 (GKB)	Alle anderen	Nach Vereinbarung	
Zu 8 (MBS)	Alle	Nach Vereinbarung	
Zu 9 (RÖEE)	Alle	Nach Vereinbarung	
Zu 10 (SLB)	Alle	Nach Vereinbarung	
Zu 11 (SLB)	Alle ausgen. Tischlerhäusl	€ 166,20	€ 4,10
Zu 12 (STLB)	Alle	Nach Vereinbarung	
Zu 13 (STLB)	Anger, Oberfeistritz	€ 166,20	€ 4,10
Zu 13 (STLB)	Alle anderen	Nach Vereinbarung	
Zu 15 (STLB)	St. Erhard	€ 114,40	€ 2,90
Zu 15 (STLB)	Mixnitz Lokalbahn	€ 102,60	€ 1,60
Zu 16 (STLB)	Alle	Nach Vereinbarung	
Zu 17 (STLB)	Alle	€ 166,20	€ 4,10
Zu 18 (WLB)	Alle	€ 298,60	€ 7,40
Zu 19 (ZB)	Alle	€ 493,40	€ 12,20

Sonderbedienungsfrachten

Im auf gesonderte Vereinbarung eingerichteten Verkehr, mit den im Bahnhofverzeichnis mit „B2“ gekennzeichneten Bahnhöfen wird für jeden im Wege der Sonderbedienung zugeführten oder abgeholt, beladenen Wagen nach Ziff. 1 Basisfracht ein Betrag von **€ 197,40** hinzugezählt.

Die Sonderbedienungsfracht wird je Sonderbedienung für mindestens vier Wagen berechnet.

Für die Sonderbedienung von *Pöfling Brunn* und *Groß St. Florian* wird für jeden, im Wege der Sonderbedienung zugeführten oder abgeholt beladenen Wagen, nach Ziff. 1 Basisfracht ein Betrag von **€ 243,60** hinzugezählt. Die Sonderbedienungsfracht für diese Bahnhöfe wird je Sonderbedienung für mindestens zwei Wagen berechnet.

1.4 Zusatzleistungen / Nebenentgelte

Im Zusammenhang mit einem Beförderungsvertrag mit RCA:

Code	Zusatzleistung/Nebenentgelt	Betrag	Berechnungsbasis
Nebenentgelt für den Unterwegs Aufenthalt von Wagen			
14.1	Abrufverfahren - Nur auf definierten Bahnhöfen nach vorheriger Machbarkeitsüberprüfung	€ 28,00	je Wagen sowie nach Vereinbarung
Benützungsentgelt für Lademittel			
15.1	Verwendung von Spanngurten im internationalen Verkehr mit Zielland Belgien, Italien, Kroatien, Slowenien sowie Ungarn	€ 6,00	je Spanngurt
	mit Zielland Schweiz, Deutschland und sonstigen Zielländern	€ 17,80	je Spanngurt
15.2	Verwendung von Bindegurten im internationalen Verkehr mit Zielland Belgien, Deutschland, Italien, Kroatien, Slowenien sowie Ungarn	€ 2,00	je Bindegurt
	mit Zielland Schweiz und sonstigen Zielländern	€ 2,70	je Bindegurt
Behandlung von Tauschgeräten			
16.1	Tauschflachpaletten, Tauschrahmen, Tauschbretter	€ 3,30	je Tauschgerät
16.2	Tauschboxpaletten	€ 6,60	je Tauschgerät
Zurechtladen / Lagern / Wiegen			
32.1	Abladen, Umladen und Richten der Ladung - durch den Beförderer - durch Dritte im Auftrag des Beförderer	€ 81,40	je Arbeitsstunde
		Rechnungsbetrag an Dritte	
32.6	Nebenentgelt für Verladeberatung	€ 140,90	- je Beratungsstunde durch qualifizierten Verladeberater - im Inland und Ausland zzgl. An- und Abreisespesen
32.7	Pauschale für die produktions- und betriebliche Manipulation am Zuglaufcheckpoint detektierter Wagen	€ 324,70	je Wagen
32.8	Gebühr für die Manipulation oder Ausrangierung von nicht lärmsanierten Güterwagen mit Transit/Empfang Schweiz und Deutschland	€ 1.854,00	je Wagen
32.9	Gebühr für die Umleitung von nicht lärmsanierten Güterwagen via Brixental (statt dem bisherigen Leitungsweg via „Deutsches Eck“)	€ 157,00	je Wagen
34.3	Wiegen auf Gleiswaage	€ 47,00	je Wagen
Beistellung/Abholung im Versand/Empfang			
35.4	In Freiland im Bereich der Anschlussbahn der Fa. Traisen-Gölsental Regionalentwicklungs GmbH	€ 99,30	je beladenen Wagen
35.5	Bahnhof Oberwart, im Bereich der Anschlussbahn Rotenturm (Infrastrukturbenützungsentgelt VIB)	€ 12,40	je beladenen Wagen

35.7	Fehlverladung – WuRM/RIV-widrige	Gattungs- buchstabe	Verrechnungssatz bei WuRM- widriger Verwendung je Wagen	
		E	€ 215,70	
		F	€ 215,70	
		Hbb	€ 205,60	
		Habb	€ 331,90	
		K	€ 156,50	
		L	€ 262,70	
		R	€ 245,90	
		S	€ 250,30	
		Sg, Sgg	€ 331,90	
		T	€ 250,30	
U	€ 262,70			
Verschub und Überstellung				
37 38	Verschub und Überstellung (Versandbahnhof) Verschub und Überstellung (Bestimmungs- oder Unterwegsbahnhof)	<u>Anmerkung:</u> Die jeweiligen Unterpositionen .0 bis .9 sind dem in Betracht kommenden Nebentgelt-Code zuzuordnen		
.0	als Sonderfahrt auf Kundenwunsch	nach Vereinbarung		
.1	in ÖBB-Bahnhöfen	€ 125,40	je angefangene Viertelstunde bei Bestellung bis Mittwoch der Vorwoche. Bei ad hoc Bestellung wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % ver- rechnet	
.2	in Privatbahn Bahnhöfen	nach Vereinbarung		
.3	in Salzburg Hauptbahnhof Lieferung	€ 34,90	je beladenen Wagen	
.4	auf Anschlussbahnen und Bestandsachen im konventionellen Verkehr	€ 124,80	je angefangene Viertelstunde bei Bestellung bis Mittwoch der Vorwoche. Bei ad hoc Bestellung wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % ver- rechnet	
.5	in Salzburg Lehen im Bereich der AB Stiegl	€ 46,40	je beladenen Wagen	
.7	in St. Valentin im Bereich der AB ECO Plus,	€ 88,80	je beladenen Wagen	
.9	Linz Stadthafen – Handelshafen	€ 93,80	je beladenen Wagen	
	Linz Stadthafen – Tankhafen und Industriegebiet	€ 105,10		
39.1	Benützung eines von RCA ge- stellten Flurförderfahrzeuges (Stapler, Radlader, ...) exkl. Personalkosten (siehe Nebengebühr 32.1)	Bis 5 to Hubleistung	€ 72,70	je angefangene Stunde
		Bis 10 to Hubleistung	€ 83,90	je angefangene Stunde
		Über 10 to Hubleistung	€ 95,00	je angefangene Stunde
		Radlader	€ 83,90	je angefangene Stunde

Erfüllen von Zollformalitäten			
40	Gebühren für die Erfüllung von Zollformalitäten im Zusammenhang mit der Durchführung eines Zollverfahrens im Auftrag des Kunden (z.B. logistische Zolldienstleistungen wie Abgabe der Zollmeldung): - im Abgangsland	<p style="text-align: center;"><u>Anmerkung:</u> Die jeweiligen Unterpositionen .1 bis .5 sind dem in Betracht kommenden Nebengebühren-Code zuzuordnen</p>	
41	- im Durchgangsland		
42	- im Ankunftsland oder im Inland		
.3	Entgelt für die Veranlassung der Einfuhrzollbehandlung je Wagen bzw. ITE (Wg/ITE)		
	a) bei einem Wagen/ITE und maximal 2 Zolltarifcodes in einer Anmeldung	€ 66,40	je Wagen oder ITE oder je Teilabfertigung
	b) bei mehreren Wagen/ITE und maximal 2 Zolltarifcodes in einer Anmeldung	€ 34,60	je Wagen oder ITE (bis zu 10 Wagen oder ITE)
		€ 25,20	je Wagen oder ITE (ab 11 Wagen oder ITE)
c) bei einem oder mehreren Wagen/ITE mit mehr als 2 Zolltarifcodes ab dem 3. Zolltarifcode	€ 11,40	je weiteren Zolltarifcode	
Code	Zusatzleistung/Nebentgelt	Betrag	Berechnungsbasis
.4	Entgelt für die Veranlassung		
	a) der Einleitung eines Versandverfahrens(T1/T2) im Rahmen von NCTS - bis Gesamtwarenwert € 500.000 - ab Gesamtwarenwert € 500.000	€ 66,40 Preis auf Anfrage	je Wagen oder ITE
	b) der Einleitung eines Versandverfahrens (T1/T2) im Rahmen von NCTS für Waren mit erhöhtem Betrugsrisiko	Preis auf Anfrage	je Wagen oder ITE
	c) der Einleitung - des vereinfachten Eisenbahnversandverfahrens mit Frachtbrief – vgVV (T1/T2) - der Anwendung des T2-Korridors bei Sendungen mit Versandbahnhof in Österreich	Je €10,70	je Wagen oder ITE
	d) eines formellen Nachweises des Unionscharakters von Waren (T2L) - bei Vorlage eines vorausgefüllten Nachweises - bei Ausfertigung des Nachweises durch RCA	€ 10,50 € 30,40	je Nachweis T2L je Nachweis T2L
	e) Gestellung von Sendungen im Rahmen von NCTS und vgVV (T1/T2) ohne weiteres Zollverfahren durch RCA	€ 20,60	je Gestellung (mehrere Wagen oder ITE-möglich)
	f) der Auslagerung aus bahneigenen Verwahrungs- und Zolllagern bzw. der Einzelverwahrung	€ 10,50	je Auslagerung (mehrere Wagen oder ITE möglich)
	g) der zollamtlichen Ausgangsbestätigung bzw. für die Abgabe einer Austrittsanmeldung im ECS (Export Control System)	€ 10,50	je Ausfuhrmeldung/ Austrittsmeldung

.4	h) der Einleitung des (Wieder-) Ausfuhrverfahrens		
	- bei einem Wagen/ITE und maximal 2 Zolltarifcodes in einer Anmeldung	€ 66,40	je Wagen oder ITE oder je Teilabfertigung
	- bei mehreren Wagen/ITE und maximal 2 Zolltarifcodes in einer Anmeldung	€ 34,60	je Wagen oder ITE oder je Teilabfertigung
	- bei einem oder mehreren Wagen oder ITE mit mehr als 2 Zolltarifcodes ab dem 3. Zolltarifcode	€ 11,40	je Zolltarifcode
	i) der Überführung in die vorübergehende Verwahrung (IM525)	€ 20,60	je Anmeldung
	j) der Überführung in die vorübergehende Verwahrung (IM525) Zollkorridor	€ 9,90	je Anmeldung
.5	Zusätzlich zum besonderen Entgelt 40.3, 40.4, 42.3 und 42.4 bei Veranlassung der Zollabfertigung mit erhöhtem Arbeitsaufwand, sofern dieser nicht schon in den Codes 40-42 enthalten ist	€ 53,30	je Arbeitsstunde
Nebentgelt für die Erfüllung sonstiger Rechtsvorschriften			
45.1	Allgemeines Entgelt für die Erfüllung der veterinärbehördlichen und phytosanitären Vorschriften sowie der Vorschriften über die Qualitätskontrolle	€ 26,80	je Wagen oder ITE
45.2	Zusätzliches Entgelt bei Austritt veterinärbehördlich kontrollpflichtiger Erzeugnisse	€ 53,30	je Annex B
45.3	Bearbeitungsgebühr für die Ausarbeitung und Aufbereitung von Daten über wagenbezogene Ladegutinformationen auf Kundenwunsch, bei von RCA gestellten Wagen (für maximal 3 Versendungen des Wagens)	€ 8,50	je Wagen
Erfüllung der dem Beförderer obliegenden Zollformalitäten			
46.1	Allgemeines Entgelt für Sendungen mit Waren, die unter Zollüberwachung - von EU-Mitgliedstaaten nach EU-Mitgliedstaaten - mit Überschreitung der EU-Außengrenze - innerhalb Österreichs befördert werden, sowie Sendungen - mit den Gemeinschaftsbahnhöfen Bahnhof Buchs (SG) oder St.Margrethen als Versand- oder Bestimmungsbahnhof ausgenommen: - Leersendungen, für welche keine schriftliche oder mündliche Zollanmeldung in der Ein- oder Ausfuhr erforderlich ist (Abgabe der Anmeldung mit anderen Formen der Willensäußerung) - T2- Korridor- und Zollkorridor - Verfahren	23,10	je Wagen oder ITE
Wagenstandgeld			
50.1	- für vom Beförderer gestellte (bahneigene) Drehgestellwagen abhängig von der Typennummer des verwendeten Wagens. Die Auflistung der Typennummern zur Berechnung des Wagenstandgeldes befindet sich auf Seite 22-23. Die Entgeltsätze für noch nicht aufgelistete Typen werden auf Anfrage mitgeteilt.	€ 62,00 bis € 124,00	je angefangene 24 Stunden

50.2	- für andere vom Beförderer gestellte (bahneigene) Wagen abhängig von der Typennummer des verwendeten Wagens. Die Auflistung der Typennummern zur Berechnung des Wagenstandgeldes befindet sich auf Seite 22-23. Die Entgeltsätze für noch nicht aufgelistete Typen werden auf Anfrage mitgeteilt.	€ 62,00 bis € 124,00	je angefangene 24 Stunden
50.3	- für nicht vom Beförderer zur Verfügung gestellte Wagen und Eisenbahnfahrzeuge auf bahneigenen Gleisen (außer bei Bestandssachen)	€ 7,80	je angefangene 24 Stunden
Code	Zusatzleistung/Nebentgelt	Betrag	Berechnungsbasis
	Benutzungsentgelt		
54.1	Benutzungsentgelt Wagendecke national	€ 52,40	je Wagendecke
54.2	Benutzungsentgelt Wagendecke international (vgl. S. 19)	€ 105,00	je Wagendecke
	Besondere Reinigung		
71.1	Entseuchen und besondere Reinigung eines Wagens oder ITE	€ 81,20	je Wagen oder ITE
	Interesse an der Lieferung		
72.1	Angabe des Interesses an der Lieferung, - mindestens jedoch	1,5 % € 12,70	des Interesses an der Lieferung je Sendung
74.1	Nachnahme, - mindestens jedoch	1,5 % € 12,70	des Nachnahmebetrages je Sendung
	Zusatzleistungen		
82.0	Andere, in der Tabelle nicht enthaltene Zusatzleistungen	€ 53,30	je Arbeitsstunde
	- Prüfung und Ausarbeitung einer Transportgenehmigung für außergewöhnliche Sendungen	€ 53,30	
	- für den Einsatz einer/s Gefahrgutbeauftragten	€ 140,90	
82.1	Radioaktivitätskontrolle	€ 31,10	je Wagen
82.2	Kennzeichnung nach Anhang Kap. 5.3. RID (orangefarbene Kennzeichnung)	€ 21,90	je orangefarbene Kennzeichnung (inkl. Ziffern und Buchstabe X)
82.3	Ausfüllen von Beförderungs- und Begleitpapieren im kombinierten Verkehr	€ 14,40	je ausgefülltes Beförderungspapier
82.4	Entgelt für die Erstellung der Meldung Intrastat - bei 1-2 Zolltarifcodes	€ 31,50	je Meldung und Berichtszeitraum
	- bei mehr als 2 Zolltarifcodes je weiterem Zolltarifcode	€ 4,90	
82.6	Reinigung der Ladeanlagen durch Dritte im Auftrag der Bahn	Rechnungsbetrag der Dritten	
83.2	Gebühren für Gefahrzettel, Großzettel oder Einzelziffer	€ 4,20	je Gefahrzettel, Großzettel oder Einzelziffer
83.3	Abfertigungsentgelt Businesspark Heiligenkreuz	€ 46,70	Je Wagen
83.4	Ausfüllen eines E-Frachtbriefes	€ 29,90	
84.2	Reinigung des Laderaumes bahneigener Wagen oder von Großcontainern	€ 53,30	je Arbeitsstunde
86.2	Gebühr für die Mitnahme von Begleitpapieren Gilt beispielsweise für Rechnungen sowie Lieferscheine und nicht für verpflichtende Transportdokumente (bei physischer Beigabe zum Frachtbrief)	€ 29,50	Je Sendung

90.1	Ausführen einer Verfügung oder Anweisung	€ 17,30	je Sendung
91.1	Anfertigung von Abschriften oder Bestätigung der Übereinstimmung	€ 3,30	je Beleg
91.2	Anfertigung von Kopien	€ 0,70	je Kopie
92.1	Erstellen von Tatbestandsaufnahmen (soweit kein oder ein bereits anerkannter Schaden erkennbar ist)	€ 53,30	je Arbeitsstunde
Abbestellen von Wagen und Zügen			
93.1	- vom Beförderer gestellter bahneigener Drehgestell- und anderer Wagen a) für das Abbestellen eines noch nicht bereitgestellten Güterwagens nach 8.00 Uhr des dem gewünschten Bedarfstag vorangehenden Werktags – ausgenommen Samstags – wird ein einmaliger Entgeltsatz, abhängig von der Typennummer des bestellten Wagens, verrechnet	€ 62,00 bis € 124,00	je bestelltem Wagen
	b) für das Abbestellen eines bereitgestellten Güterwagens wird für die gesamte Zeit der Bereitstellung Wagenstandgeld (Code 50), sowie für die Rückholung die Leerlauffracht Inland bis 70 km verrechnet	€ 62,00 bis € 124,00	je angefangene 24 Stunden je bereitgestelltem Wagen
	Die Auflistung der Typennummern zur Berechnung des Wagenstandgeldes befindet sich auf Seite 22 und 23. Die Entgeltsätze für noch nicht aufgelistete Typen werden auf Anfrage mitgeteilt		
93.3	- eines Zuges, einer Verschiebung	Nach Vereinbarung je abbestelltem Zug und Zeitraum	
93.4	- einer mittels Regelzugfahrplan oder Wochen- bzw. Monatsprogramm vereinbarten Ganzzugleistung später als 72 Stunden vor planmäßiger Zugabfahrt	je abbestelltem Zug für Entfernungen	
		€ 3.177,80	bis 200 km
		€ 4.470,70	201 bis 400 km
		€ 5.588,50	ab 401 km
Lagern			
94.1	Lagern	€ 2,20	je 100 kg und Tag
		€ 0,70	je m2 und Tag
Verkauf des Gutes			
96.1	Verkauf des Gutes	15 %	des Verkaufserlöses
Güterprüfung bzw. provisorische Zulassung			
97.1	intermodaler Transporteinheiten oder von Abrollbehältern	€ 63,30	je ITE bzw. Behälter

1.5 Erläuterungen zu den Zusatzleistungen / Nebenentgelten

1. Arbeitsstunde

Das je Arbeitsstunde festgesetzte Entgelt wird für jeden Mitarbeiter berechnet. Die Arbeitszeit wird hierbei halbstundenweise (je angefangene halbe Stunde) bemessen. Neben dem Entgelt für die angefallene Arbeitszeit werden sonstige Kosten (Nebenentgelte, Auslagen etc.) gesondert verrechnet. Bei allen übrigen Nebenentgelten werden für angefangene Einheiten jeweils volle Einheiten der Berechnungsbasis verrechnet.

2. Zurechtladen

Das Entgelt für das Zurechtladen (Code 32) fällt an, wenn die RCA die folgenden Arbeiten durchführen muss:

- das Abladen infolge Überschreitens der Beladefrist um mehr als 96 Stunden,
- das Abladen der Überlast infolge Überschreitens der Lastgrenze,
- das Abladen, Umladen oder Richten der Ladung infolge mangelhafter Verladung
- produktions- oder betriebliche Tätigkeiten infolge am Zuglaufcheckpoint festgestellter Unregelmäßigkeiten der Beladung des Wagens.

3. Lagern

Das Entgelt für das Lagern von Gütern (Code 94) wird erhoben für die Zeit

- des vorläufigen Verwahrens.
- das Sammeln von Gütern im Versandbahnhof.
- der Einlagerung, die der Beförderer aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen vornimmt (infolge Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen, Abladens von Überlast, Verzögerungen bei der Erfüllung von Zoll- oder sonstigen Rechtsvorschriften, Lagern im Bestimmungsbahnhof).

Für das Lagern im Freien wird für die ersten drei Kalendertage das Entgelt gemäß Code 94.1 jedoch nicht erhoben.

4. Verschub und Überstellung

Das Entgelt für Verschub und Überstellung (Code 37 und 38) wird erhoben für

- die Bereitstellung oder Abholung von beladenen Wagen auf anderen als den planmäßig hierfür vorgesehenen Gleisen,
- die Bereitstellung eines leeren Wagens auf einem solchen Gleis aufgrund einer Bestellung, wenn der bereitgestellte Wagen leer zurückgegeben wird, für über den Regelbetrieb hinausgehende Verschubleistungen, die aus nicht beim Beförderer gelegenen Gründen erforderlich werden, z.B. im Zusammenhang mit der Erfüllung der Zoll- oder sonstigen Rechtsvorschriften,
- für Überstellungen außerhalb des Bahnhofbereiches.

5. Wagenstandgeld

Wagenstandgeld (Code 50) wird für Überschreitungen der Beladefrist oder der Entladefrist sowie für sonstige Verzögerungen, die nicht von RCA zu vertreten sind, erhoben wie: Rücknahme oder Rückgabe des unbeladenen Wagens, ab dessen Bereitstellung; Verzögerungen infolge Lastgrenzüberschreitung, mangelhafter Verladung, Beförderungs- oder Ablieferungshindernis, Verzögerungen der Ablieferung infolge nicht möglicher Beistellung aus nicht bei RCA gelegenen Gründen (z.B. durch empfangen- oder absenderseitige Priorisierung anderweitiger Beistellungen, die nicht durch RCA erfolgen); Verzögerungen bei Erfüllung der Zoll- oder sonstiger Rechtsvorschriften etc.

Das Wagenstandgeld (Code 50) und das Abbestellentgelt (Code 93) wird nach den jeweiligen Gattungskategorien berechnet.

Beladefrist

Die Beladefrist beträgt 7 Stunden und beginnt bei Beladen durch den Absender mit der Bereitstellung des Wagens am allgemeinen Ladegleis bzw. mit den gesondert vereinbarten Bedienzeiten bei Anschlussbahnen und Bestandsachen.

Verlädt die Eisenbahn die Güter, so beginnt die Beladefrist mit der Auflieferung. Sie ruht an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie von 17 Uhr bis 08 Uhr. Stellt die Eisenbahn auf Verlangen des Absenders einen Wagen an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag bereit, so ruht die Beladefrist an diesem Tag nicht.

Die Beladefrist wird bei einer durch den Absender im Versandbahnhof veranlassten Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder Überführung in die Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung oder Veredelung um 5 Stunden verlängert. Sie wird nicht verlängert, sofern der Absender im Versandbahnhof über ein ständig mit Zollorganen besetztes privates Zolllager verfügt, oder wenn der Wagen nach der Bereitstellung des Gutes an eine andere Stelle des Bahnhofes überstellt wird.

Entladefrist

Die Entladefrist beträgt 7 Stunden und beginnt mit der Benachrichtigung von der Ankunft der Sendung und der Bereitstellung des Gutes zur Abnahme am allgemeinen Ladegleis bzw. mit den gesondert vereinbarten Bedienzeiten bei Anschlussbahnen und Bestandsachen.

Sie beginnt jedoch auch nur mit der Bereitstellung des Gutes, sofern

- a) der Empfänger schriftlich auf eine Benachrichtigung verzichtet hat oder
- b) die Benachrichtigung nicht möglich ist.

Die Entladefrist ruht an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie von 17 Uhr bis 08 Uhr.

Stellt die Eisenbahn auf Verlangen des Empfängers ein Gut, das von ihm auszuladen ist, an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag zur Abnahme bereit, so ruht die Entladefrist an diesem Tag nicht.

Sie wird bei einer durch den Empfänger im Bestimmungsbahnhof veranlassten Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder Überführung in die Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung oder Veredelung um 5 Stunden verlängert. Die Entladefrist wird nicht verlängert sofern der Empfänger im Bestimmungsbahnhof über ein ständig mit Zollorganen besetztes privates Zolllager verfügt oder wenn der Wagen nach der Bereitstellung auf Verlangen des Empfängers an eine andere Stelle des Bahnhofes überstellt wird.

Der Empfänger kann mit Zustimmung des Beförderers Güter ohne oder nach teilweiser Veränderung der Ladung im selben Wagen innerhalb der Entladefrist neu aufgeben.

6. Abrufverfahren

Das Abrufverfahren (Code 14.1) umfasst das Organisieren des Sammelns von beladenen und/oder leeren Wagen auf bahneigenen Gleisen, verbunden mit einem nachgelagerten Abrufen der gesammelten Wagen für eine weitere Transportdurchführung und/oder Beistellung.

Die Beauftragung der Leistung Abrufverfahren steht unter dem Vorbehalt einer individuellen Machbarkeitsprüfung. Weitere Leistungen wie insbesondere zusätzliche Bedienungen, allfällige Feinreihungen uä. sind gesondert zu beauftragen und werden ebenso wie anfallendes Wagenstandgeld zusätzlich verrechnet.

7. E-Frachtbrief

Als Beförderungspapier ist ein Frachtbrief mit allen zur Beförderung notwendigen Daten 2 Stunden vor Abholung des Wagens (Zuges) an den Beförderer zu übermitteln.

Als Standard gilt der elektronische Frachtbrief. Bei Nichtanwendung des elektronischen Frachtbriefes wird das Nebenentgelt für das Ausfüllen eines E-Frachtbriefes (Code 83.4) verrechnet.

8. Codes für Zusatzleistungen (UIC-Codes gem. Handbuch CIM-Frachtbrief, GLV-CIM, Anlage 3)

Nachstehend sind die international einheitlichen Codes für Zusatzleistungen und Nebenentgelte/Gebühren sowie für von Verwaltungsbehörden erhobene und sonstige im Frachtbrief verrechnete Kosten zusammengestellt.

8.1 Als Bestandteil der Fracht geltende Nebenentgelte

- 10 Gebühr für Benutzung von Containern
- 11 Hafengebühren
- 12 Gebühr für zusätzliches Laden/Entladen (einschl. Achswechsel)
- 13 Fähregebühr
- 14 Gebühr für den Unterwegaufenthalt von Wagen
- 15 Gebühr für Benutzung von Lademittel
- 16 Gebühr für Benutzung von Paletten
- 17 Gebühr für Umladen oder Umfüllen
- 18 Gebühr für Hausabfuhr (*Abholen*)
- 19 Gebühr für Hauszustellung (*Zuführen*)
- 20 Gebühr für Benutzung von Spezialwagen, z.B. Tiefladewagen
- 21 Gebühr für Beförderung mit Sonderzug
- 22 Gebühr für Benutzung von Rollstufen/Rollböcken (*Rollfahrzeuge beim Spurwechsel*)
- 23 Gebühr für außergewöhnliche Sendungen
- 24 Kühlwagengebühr
- 26 Gebühr für die Beförderung durch den Ärmelkanaltunnel
- 27 Sonstige Kosten (*andere als Bestandteil der Fracht geltende Nebenentgelte*)

8.2 Nicht als Bestandteil der Fracht geltende Nebenentgelte

- 30 Gebühr für Verladen
- 31 Gebühr für Entladen
- 32 Gebühr für Neuverladen (einschl. Zurechtladen)
- 34 Wiegegebühr
- 35 Zustellgebühr auf Anschlussgleis des Bestimmungsbahnhofs
- 36 Zustellgebühr auf Anschlussgleis des Versandbahnhofs
- 37 Gebühr für Rangierleistungen (*Verschub*) im Versandbahnhof
- 38 Gebühr für Rangierleistungen (*Verschub*) im Bestimmungsbahnhof oder Unterwegsbahnhof
- 39 Gebühr für Benützung von Hebevorrichtungen (*und Ladeeinrichtungen*)
Erfüllung von Zollformalitäten im Zusammenhang mit der Durchführung eines Zollverfahrens im Auftrag des Kunden
(z.B. logistische Zolldienstleistungen wie Abgabe der Zollanmeldung):
- 40 - im Abgangsland
- 41 - in den Durchgangsländern
- 42 - im Ankunftsland (oder im Inland)
- 43 Gebühr für Benachrichtigung über die Ankunft der Sendung
- 44 Gebühr für Ablieferungsnachweis (*und Übergangsnachweis*)
- 45 Gebühr für Erfüllung sonstiger Verwaltungsvorschriften / *Rechtsvorschriften*
(*in Österreich: Nebenentgelt für die Erfüllung der veterinärbehördlichen und phytosanitären Vorschriften*)
- 46 Gebühr für die Erfüllung der dem Beförderer obliegenden Zollformalitäten
- 50 Wagenstandgeld
- 51 Sonstige Verzögerungsgebühren, ausgenommen Wagenstandgeld
- 52 Gebühr für Benutzung von Straßenrollern bei Abgang
- 53 Gebühr für Benutzung von Straßenrollern bei Ankunft
- 54 Gebühr für Benutzung von Wagendecken
- 55 Gebühr für Benutzung von Heizgeräten
- 60 Zölle und andere durch die Zollbehörde zu erhebende oder erhobene Beiträge unter Ausschluss der Mehrwertsteuer
(*in Österreich: Einfuhrumsatzsteuer*) nach Code 61
- 61 Von der Zollbehörde zu erhebende oder erhobene Mehrwertsteuer (*TVA - in Österreich: Einfuhrumsatzsteuer*)
- 62 Mehrwertsteuer auf die vom Beförderer im Gütertausch zwischen EU-Staaten erhobenen Kosten
- 70 Kosten für die Beeisung oder Nachbeeisung
- 71 Gebühr für Reinigung und Entseuchung
- 72 Gebühr für die Wertangabe (*des Gutes*)
- 73 Gebühr für Auslagen
- 74 Nachnahmegebühr
- 75 Gebühr für das Versorgen von Tieren
- 76 Kosten, die wegen des Wartens auf Papiere des Absenders, die zur Erfüllung der zoll- oder sonstigen
verwaltungsbehördlichen Vorschriften erforderlich sind, entstehen (Art. 15 § 2 CIM)
- 77 Kosten, die sich aus unrichtigen, ungenauen oder unvollständigen bzw. an der falschen Stelle stehenden
Angaben des Absenders im Frachtbrief ergeben (Art. 8 § 1 CIM)
- 78 Gebühr für Begleitung von Sendungen

- 79 Gebühr für Zählen oder Prüfen der Verpackungen oder Tiere
- 80 Stationsgebühr
- 81 Gebühr für die Neuauflage von Wagenladungen von oder nach dem Ausland
- 82 Sonstige Nebengebühren
- 83 Sonstige Auslagen *[gemäß Artikel 8.1 d) der ABB CIM bzw. Ziff. 21.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen]*
- 84 Sonstige, vom Empfänger zu erhebende Gebühren *(in Österreich Nebenentgelt für das Reinigen)*
- 85 Von anderen Verwaltungsbehörden *(zu erhebende)* erhobene Beträge
- 86 Kosten einer vorangehenden Beförderung
- 87 Gebühr für das Interesse an der Lieferung

8.3 Zusätzliche ÖGT – Codes für Zusatzleistungen und Nebenentgelte

- 90 Nebenentgelt für Verfügungen und Anweisungen
- 91 Nebenentgelt für das Erstellen von weiteren Ausfertigungen und für das Bestätigen der Übereinstimmung
- 94 Lagergeld

2 Tauschgeräte

Tauschgeräte sind:

- Tauschflachpaletten (linker Eckklotz versehen mit dem Zeichen der UIC bzw. Bildzeichen bzw. Kurzbezeichnung einer Bahn, die Mitglied des Europäischen Palettenpools ist, oder EPAL, Mittelklotz versehen mit dem Herstellercode, rechter Eckklotz versehen mit **EUR** (EPAL)); Verwendung möglich im innerösterreichischen Verkehr.
- Tauschrahmen, Tauschbretter in Verbindung mit Tauschpaletten (versehen mit der Kurzbezeichnung der Österreichischen Bundesbahnen oder der Schweizerischen Bundesbahnen); Verwendung möglich im innerösterreichischen Verkehr.
- Tauschboxpaletten (versehen mit Bildzeichen bzw. Kurzbezeichnung einer Bahn, die Mitglied des Europäischen Boxpalettenpools ist, oder EPAL und **EUR**); Verwendung möglich im innerösterreichischen Verkehr

Tauschgeräte werden gegen das Nebenentgelt *Behandlung von Tauschgeräten* zur Verfügung gestellt. (siehe Abschnitt 1.4, „Zusatzleistungen / Nebenleistungen“, Code 16.1 und 16.2)

Tauschgeräte befinden sich im nicht tauschfähigen Zustand:	Wiederherstellungskosten
€ 27,10	je Tauschpalette oder Tauschbrett
€ 65,10	je Tauschrahmen
€ 162,80	je Tauschboxpalette

	Wiederbeschaffungswert
€ 31,20	je Tauschpalette oder Tauschbrett
€ 74,90	je Tauschrahmen
€ 187,20	je Tauschboxpalette

Tauschverfahren:

Die Angabe der Art und Anzahl von Tauschgeräten im Frachtbrieffeld 7 bekundet den Willen des Kunden/Auftraggebers zum Eintritt in das Tauschverfahren. Im Versandbahnhof übergibt RCA dem Kunden/Auftraggeber für die im Frachtbrief angegebene Anzahl von Tauschgeräten die gleiche Art und Anzahl leerer oder beladener Tauschgeräte. Im Bestimmungsbahnhof übergibt der Empfänger RCA für die im Frachtbrief angegebene Anzahl von Tauschgeräten die gleiche Art und Anzahl leerer oder beladener Tauschgeräte.

RCA ist berechtigt, die Übergabe und die Kontrolle der unbenutzten Tauschgeräte auf tauschfähigen Zustand an einer beliebigen Stelle vorzunehmen. Der Kunde/Auftraggeber wird unverzüglich vom Ergebnis der Kontrolle verständigt.

3 Lademittel

Lademittel der RCA sind: Decken, Bindegurte, Seile und Spanngurte

Lademittel werden gegen das *Benützungsentgelt für Lademittel* zur Verfügung gestellt. (siehe Abschnitt 1.4, „Zusatz- und Nebenleistungen“, Code 15.1 und 15.2)

Wiederherstellungskosten (bei Beschädigung)	
€ 12,80	je Spanngurt
€ 70,90	je Decke

Wiederbeschaffungswert (bei unterlassener Rückgabe)	
€ 2,60	je Bindegurt
€ 17,30	je Spanngurt
€ 511,90	je Decke

Stellt RCA Decken zur Verfügung, wird der Wiederbeschaffungswert für Decken vom Kunden/Auftraggeber eingehoben. Der Wiederbeschaffungswert wird bei Rückgabe der Decke an RCA refundiert, jedoch wird das Benützungsentgelt gemäß Code 54.2 einbehalten. Der Kunde/Auftraggeber hat im Frachtbrief die Art, die Anzahl sowie bei Decken die Kurzbezeichnung der Eigentumsbahn und die allfällige Seriennummer und Code lt GLV CIM im Frachtbrieffeld 7 anzugeben.

4 Auflistung des Wagenstandgeldes und des Abbestellentgeltes gemäß Zusatzleistungen Code 50 und 93

siehe Tabelle Seite 22 und 23

Typennummer		Entgelt-satz (€)	Code	Typennummer		Entgelt-satz (€)	Code	Typennummer		Entgelt-satz (€)	Code
von	bis			von	bis			von	bis		
0	644	68	50.2	2641	2692	68	50.1oder 50.2*	3507	3515	68	50.1oder 50.2*
645	699	108	50.1oder 50.2*	2693	2693	68	50.1oder 50.2*	3516	3516	68	50.1oder 50.2*
700	700	68	50.1oder 50.2*	2694	2699	68	50.1oder 50.2*	3517	3520	81	50.1oder 50.2*
701	799	68	50.2	2700	2712	68	50.1oder 50.2*	3521	3521	108	50.1oder 50.2*
800	999	108	50.1oder 50.2*	2713	2714	68	50.1oder 50.2*	3522	3536	108	50.1oder 50.2*
1000	1799	68	50.2	2715	2716	68	50.1oder 50.2*	3537	3553	108	50.1oder 50.2*
1800	1999	68	50.1	2717	2720	68	50.1oder 50.2*	3554	3554	68	50.1oder 50.2*
2000	2246	68	50.2	2721	2730	68	50.1oder 50.2*	3555	3563	81	50.1oder 50.2*
2247	2266	68	50.1oder 50.2*	2731	2743	108	50.1oder 50.2*	3564	3582	81	50.1oder 50.2*
2267	2269	68	50.2	2750	2767	68	50.1oder 50.2*	3583	3690	81	50.1oder 50.2*
2270	2271	68	50.1oder 50.2*	2768	2781	108	50.1oder 50.2*	3691	3699	68	50.1oder 50.2*
2272	2272	68	50.1oder 50.2*	2782	2789	68	50.1oder 50.2*	3700	3749	68	50.1oder 50.2*
2273	2273	68	50.1oder 50.2*	2790	2791	108	50.1oder 50.2*	3750	3799	68	50.1oder 50.2*
2274	2277	68	50.1oder 50.2*	2792	2868	68	50.1oder 50.2*	3800	3924	81	50.1oder 50.2*
2278	2278	68	50.1oder 50.2*	2869	2872	108	50.1oder 50.2*	3925	3925	108	50.1oder 50.2*
2279	2279	68	50.1oder 50.2*	2783	2879	68	50.1oder 50.2*	3926	3930	68	50.1oder 50.2*
2280	2281	68	50.1oder 50.2*	2880	2899	108	50.1oder 50.2*	3931	3932	68	50.1oder 50.2*
2282	2286	68	50.1oder 50.2*	2900	2951	68	50.1oder 50.2*	3933	3965	81	50.1oder 50.2*
2287	2299	68	50.1oder 50.2*	2952	2960	68	50.1oder 50.2*	3966	3969	68	50.1oder 50.2*
2300	2303	68	50.1oder 50.2*	2961	2962	68	50.1oder 50.2*	3970	3971	68	50.1oder 50.2*
2304	2306	68	50.1oder 50.2*	2963	2970	68	50.1oder 50.2*	3972	3979	68	50.1oder 50.2*
2307	2309	68	50.1oder 50.2*	2971	2976	68	50.1oder 50.2*	3980	3981	68	50.1oder 50.2*
2310	2317	68	50.1oder 50.2*	2977	2999	68	50.1oder 50.2*	3982	3999	81	50.1oder 50.2*
2318	2319	81	50.1oder 50.2*	3000	3269	68	50.2	4000	4002	68	50.1oder 50.2*
2320	2323	81	50.1oder 50.2*	3270	3280	68	50.1oder 50.2*	4003	4020	68	50.2
2324	2349	68	50.1oder 50.2*	3281	3282	68	50.2	4021	4023	68	50.1oder 50.2*
2350	2376	68	50.1oder 50.2*	3283	3284	68	50.1oder 50.2*	4024	4024	68	50.2
2377	2377	81	50.1oder 50.2*	3285	3328	68	50.2	4025	4027	68	50.1oder 50.2*
2378	2379	68	50.1oder 50.2*	3329	3329	68	50.2	4028	4029	68	50.2
2380	2382	68	50.1oder 50.2*	3330	3354	68	50.2	4030	4034	68	50.1oder 50.2*
2383	2384	68	50.1oder 50.2*	3355	3358	68	50.2	4035	4035	68	50.2
2385	2385	68	50.1oder 50.2*	3359	3363	68	50.2	4036	4038	68	50.1oder 50.2*
2386	2387	68	50.1oder 50.2*	3364	3364	68	50.2	4039	4070	68	50.2
2388	2395	68	50.1oder 50.2*	3365	3374	68	50.2	4071	4079	68	50.1oder 50.2*
2396	2399	68	50.1oder 50.2*	3375	3376	68	50.1oder 50.2*	4080	4086	68	50.2
2400	2421	68	50.1oder 50.2*	3377	3377	68	50.2	4087	4100	68	50.1oder 50.2*
2422	2422	81	50.1oder 50.2*	3378	3378	68	50.1oder 50.2*	4101	4101	68	50.2
2423	2449	68	50.1oder 50.2*	3379	3379	68	50.2	4102	4103	68	50.2
2450	2450	68	50.1oder 50.2*	3380	3384	62	50.2	4104	4104	68	50.1oder 50.2*
2451	2451	81	50.1oder 50.2*	3385	3387	68	50.1oder 50.2*	4105	4118	68	50.2
2452	2455	68	50.1oder 50.2*	3388	3390	68	50.2	4119	4121	68	50.1oder 50.2*
2456	2462	81	50.1oder 50.2*	3391	3392	68	50.2	4122	4122	68	50.2
2463	2463	68	50.1oder 50.2*	3393	3394	68	50.1oder 50.2*	4123	4124	68	50.1oder 50.2*
2464	2465	81	50.1oder 50.2*	3395	3454	68	50.2	4125	4148	68	50.2
2466	2467	68	50.1oder 50.2*	3455	3457	68	50.1oder 50.2*	4149	4149	68	50.1oder 50.2*
2468	2471	81	50.1oder 50.2*	3458	3459	68	50.2	4150	4150	68	50.2
2472	2474	68	50.1oder 50.2*	3460	3466	68	50.1oder 50.2*	4151	4154	68	50.2
2475	2476	81	50.1oder 50.2*	3467	3469	68	50.2	4155	4155	68	50.2
2477	2599	68	50.1oder 50.2*	3470	3501	68	50.1oder 50.2*	4156	4156	68	50.2
2600	2605	68	50.1oder 50.2*	3502	3502	68	50.1	4157	4158	68	50.2
2606	2609	68	50.1oder 50.2*	3503	3503	68	50.1oder 50.2*	4159	4159	68	50.2
2610	2640	68	50.1oder 50.2*	3504	3506	81	50.1oder 50.2*	4160	4160	68	50.2

*je nachdem, welcher Code zutrifft

Typennummer		Entgelt- satz (€)	Code	Typennummer		Entgelt- satz (€)	Code	Typennummer		Entgelt- satz (€)	Code
von	bis			von	bis			von	bis		
4161	4161	68	50.2	6771	6771	68	50.1	9111	9128	108	50.2
4162	4162	68	50.1oder 50.2*	6772	6779	68	50.1oder 50.2*	9129	9148	108	50.2
4163	4174	68	50.2	6780	6815	68	50.1	9149	9149	108	50.1oder 50.2*
4175	4175	68	50.1oder 50.2*	6816	6835	68	50.1oder 50.2*	9150	9160	108	50.2
4176	4190	68	50.2	6836	6841	68	50.1	9161	9167	108	50.1oder 50.2*
4191	4191	68	50.2	6842	6849	68	50.1oder 50.2*	9168	9168	108	50.2
4192	4205	68	50.1oder 50.2*	6850	6856	68	50.2	9169	9179	108	50.1oder 50.2*
4206	4394	68	50.1oder 50.2*	6857	6859	68	50.1oder 50.2*	9180	9192	108	50.2
4395	4395	108	50.2	6860	6862	108	50.1oder 50.2*	9193	9194	108	50.1oder 50.2*
4396	4399	68	50.1oder 50.2*	6863	6871	68	50.1oder 50.2*	9195	9196	108	50.2
4400	4454	68	50.2	6872	6873	68	50.2	9197	9199	108	50.1oder 50.2*
4455	4455	68	50.1oder 50.2*	6874	6879	68	50.1oder 50.2*	9200	9231	108	50.1
4456	4467	68	50.2	6880	6880	68	50.1	9232	9232	108	50.1oder 50.2*
4468	4502	108	50.1oder 50.2*	6881	6890	68	50.1oder 50.2*	9233	9233	108	50.2
4503	4513	108	50.1oder 50.2*	6891	6999	68	50.1	9234	9234	108	50.1oder 50.2*
4514	4514	124	50.1oder 50.2*	7000	7499	68	50.2	9235	9308	108	50.1
4515	4559	108	50.1oder 50.2*	7500	7500	68	50.1oder 50.2*	9309	9309	108	50.2
4560	4561	124	50.1oder 50.2*	7501	7501	68	50.1	9310	9310	108	50.1
4562	4575	108	50.1oder 50.2*	7502	7504	68	50.1oder 50.2*	9311	9311	108	50.2
4576	4577	124	50.1oder 50.2*	7505	7512	68	50.2	9312	9313	108	50.1
4578	4601	108	50.1oder 50.2*	7513	7513	68	50.1oder 50.2*	9314	9315	108	50.1
4602	4667	124	50.1oder 50.2*	7514	7998	68	50.1	9316	9384	108	50.1
4668	4680	108	50.1oder 50.2*	7999	7999	68	50.1oder 50.2*	9385	9399	108	50.1oder 50.2*
4681	4699	124	50.1oder 50.2*	8000	8099	68	50.2	9400	9419	68	50.2
4700	4707	104	50.1oder 50.2*	8100	8100	68	50.2	9420	9421	68	50.2
4708	4799	108		8101	8582	68	50.2	9422	9424	68	50.2
4800	4890	124	50.1	8583	8599	68	50.1oder 50.2*	9425	9427	68	50.1oder 50.2*
4891	4903	124	50.1oder 50.2*	8600	8983	68	50.1	9428	9428	68	50.2
4904	4907	124	50.1	8984	8999	68	50.1oder 50.2*	9429	9489	108	50.1oder 50.2*
4908	4909	124	50.1	9000	9000	108	50.2	9490	9499	68	50.2
4910	4913	124	50.1	9001	9002	108	50.1oder 50.2*	9500	9599	68	50.1oder 50.2*
4914	4919	124	50.1oder 50.2*	9003	9008	108	50.2	9600	9635	68	50.1
4920	4998	124	50.1	9009	9015	108	50.1oder 50.2*	9636	9688	68	50.1oder 50.2*
4999	4999	124	50.1oder 50.2*	9016	9018	108	50.2	9689	9689	68	50.1
5000	5299	68	50.2	9019	9019	108	50.1oder 50.2*	9690	9719	68	50.1oder 50.2*
5300	5370	62	50.1	9020	9024	108	50.2	9720	9720	68	50.1
5371	5499	81	50.1oder 50.2*	9025	9028	108	50.1oder 50.2*	9721	9789	68	50.1oder 50.2*
5500	5519	68	50.1oder 50.2*	9029	9041	108	50.2	9790	9799	68	50.1
5520	5599	68	50.1oder 50.2*	9042	9042	108	50.2	9800	9900	68	50.1oder 50.2*
5600	5899	68	50.1oder 50.2*	9043	9046	108	50.2	9901	9914	68	50.2
5900	5999	68	50.1oder 50.2*	9047	9049	108	50.1oder 50.2*	9915	9927	68	50.1
6000	6094	68	50.2	9050	9052	108	50.2	9928	9929	68	50.1oder 50.2*
6095	6124	68	50.1oder 50.2*	9053	9053	108	50.2	9930	9972	68	50.1
6125	6254	68	50.2	9054	9054	108	50.1oder 50.2*	9973	9982	68	50.1oder 50.2*
6255	6259	68	50.1oder 50.2*	9055	9055	108	50.2	9983	9984	68	50.1
6260	6270	68	50.2	9056	9059	108	50.1oder 50.2*	9985	9987	68	50.1
6271	6274	68	50.1oder 50.2*	9060	9079	108	50.2	9988	9989	68	50.1
6275	6472	68	50.2	9080	9083	108	50.1oder 50.2*	9990	9999	68	50.1oder 50.2*
6473	6524	68	50.1oder 50.2*	9084	9100	108	50.2				
6525	6687	108	50.1oder 50.2*	9101	9102	108	50.1oder 50.2*				
6688	6699	108	50.1oder 50.2*	9103	9109	108	50.2				
6700	6770	68	50.1	9110	9110	108	50.2				

*je nachdem, welcher Code zutrifft